



Rohstoff

Datum 14.07.2014

Alkoholtestkäufe: Ergebnisse 2013 im Detail

Der Alkoholverkauf unterliegt Einschränkungen, die dem Jugendschutz dienen. Der Verkauf von Bier und Wein an unter 16-Jährige sowie von Spirituosen an unter 18-Jährige ist verboten. In der Praxis wird dieses Verbot häufig verletzt oder umgangen. Testkäufe sind ein wirksames Instrument, um die realen Zustände in Erfahrung zu bringen, die beteiligten Akteure zu sensibilisieren und die Einhaltung der gesetzlichen Einschränkungen langfristig zu verbessern.

Die Testkäufe dienen bisher vor allem der Sensibilisierung: Das Aufdecken von Verkäufen an Minderjährige ist Anstoss zum Dialog und zu einer besseren Schulung des Verkaufspersonals. Viele öffentliche und private Institutionen, von den Verteilern über die Präventions- und Jugendschutzstellen bis zur Arbeitsinspektion, nutzen Testkäufe. 2013 wurden in allen Kantonen ausser im Jura und in Genf Testkäufe durchgeführt.

Seit 2000 gibt die Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV) jedes Jahr eine gesamtschweizerische Statistik der dezentral erfolgten Testkäufe heraus. Seither haben mehr als 32 000 Testkäufe in 25 Kantonen stattgefunden.

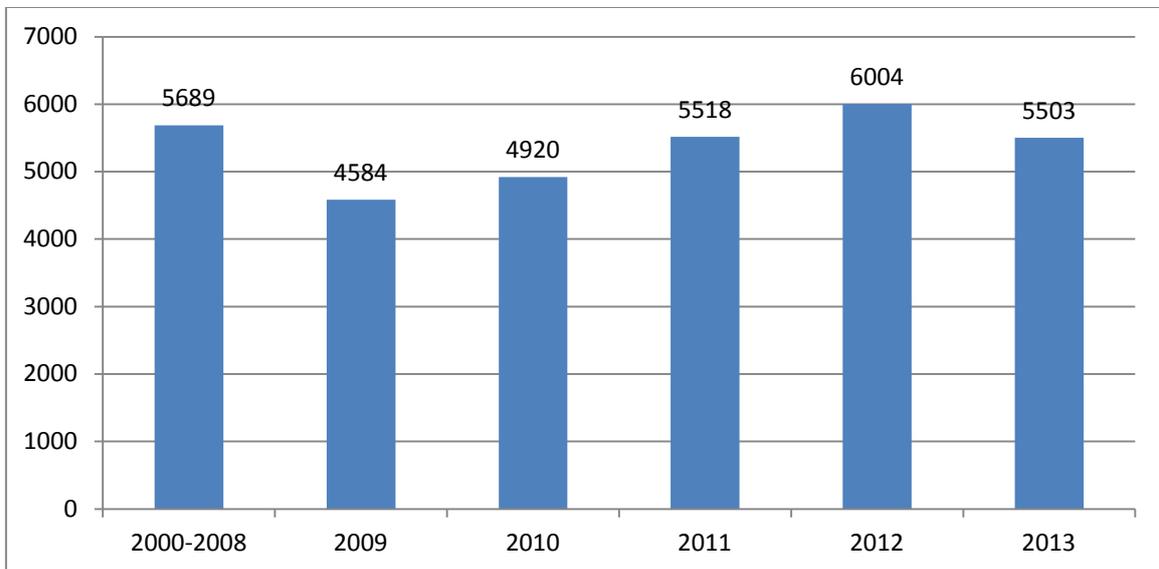
Definition und Verfahren

Testkäufe sind Käufe, bei denen Jugendliche im Auftrag von Privaten oder Behörden versuchen, alkoholische Getränke zu erwerben, die ihnen aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenze nicht verkauft werden dürften.

Bei einem Testkauf begeben sich einer oder mehrere Jugendliche, die das gesetzliche Mindestalter noch nicht erreicht haben, in Begleitung einer erwachsenen Person zu einer Alkoholverkaufsstelle. Die rekrutierten unter 16- oder unter 18-jährigen Testpersonen sollen ihr Alter nicht durch Kleidung oder Make-up vertuschen. Sie sollen bei Fragen nach ihrem Alter wahrheitsgetreu antworten und auf Wunsch den Ausweis zeigen. Erhalten sie keine alkoholischen Getränke, verlassen sie die Verkaufsstelle, ohne beim Ladenpersonal zu insistieren. Ist ihr Kaufversuch aber erfolgreich, müssen sie die erworbenen Alkoholika sofort der Begleitperson aushändigen. Der Auftraggeber des Testkaufs informiert danach (unmittelbar nach dem Testkauf oder per Post) die Verkaufsstelle über das Testergebnis und fordert sie auf, das Personal für den Jugendschutz zu sensibilisieren und ihm die gesetzlichen Vorschriften in Erinnerung zu rufen.

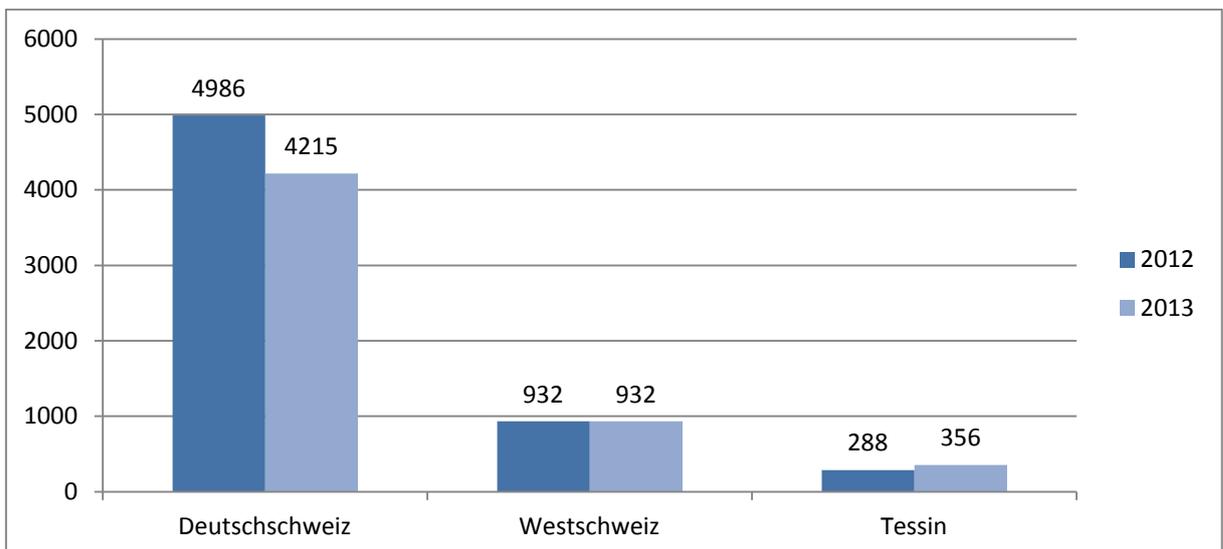
Rohstoff

Da eine entsprechende Rechtsgrundlage fehlt, können Testkaufergebnisse keine Beweismittel im Rahmen von Strafverfahren darstellen und somit keine Bussen zur Folge haben. Es sind aber Verwaltungsmassnahmen (wie ein Patententzug) möglich. Der Entwurf des revidierten Alkoholgesetzes, der zurzeit im Parlament beraten wird, sieht die Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlage vor.



Grafik 1: Anzahl erfasster Testkäufe seit 2000

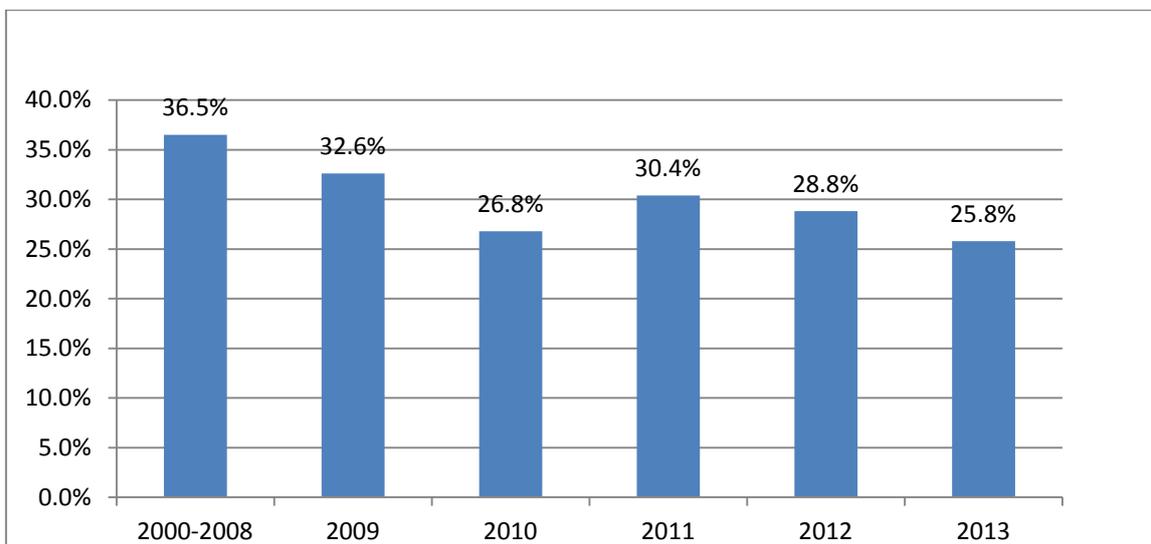
2013 wurden 5503 Testkäufe durchgeführt, das heisst rund 500 weniger als im Vorjahr, aber gleich viel wie 2011. Der Rückgang beträgt ca. 8 Prozent und er erklärt sich dadurch, dass es weiterhin keine Rechtsgrundlage gibt, aufgrund derer die Ergebnisse der Testkäufe im Rahmen von Strafverfahren verwendet werden könnten. Seit Beginn der gesamtschweizerischen Erfassung wurden schweizweit 32 217 Alkoholtestkäufe durchgeführt.



Grafik 2: Anteil durchgeführter Testkäufe nach Sprachregion

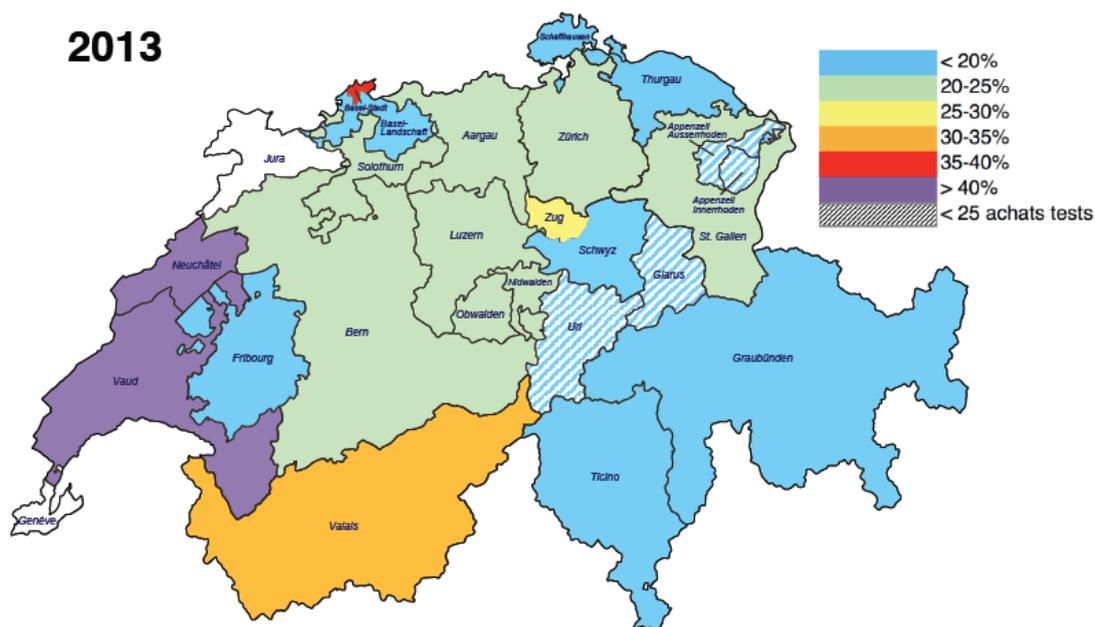
In der Pionierregion Deutschschweiz ist die Zahl der Testkäufe zwischen 2012 und 2013 zurückgegangen. In der Westschweiz ist sie stabil geblieben und in der italienischsprachigen Schweiz hat sie zugenommen.

Rohstoff



Grafik 3: Gesamtschweizerischer Durchschnitt der Alkoholverkäufe an Minderjährige (in %)

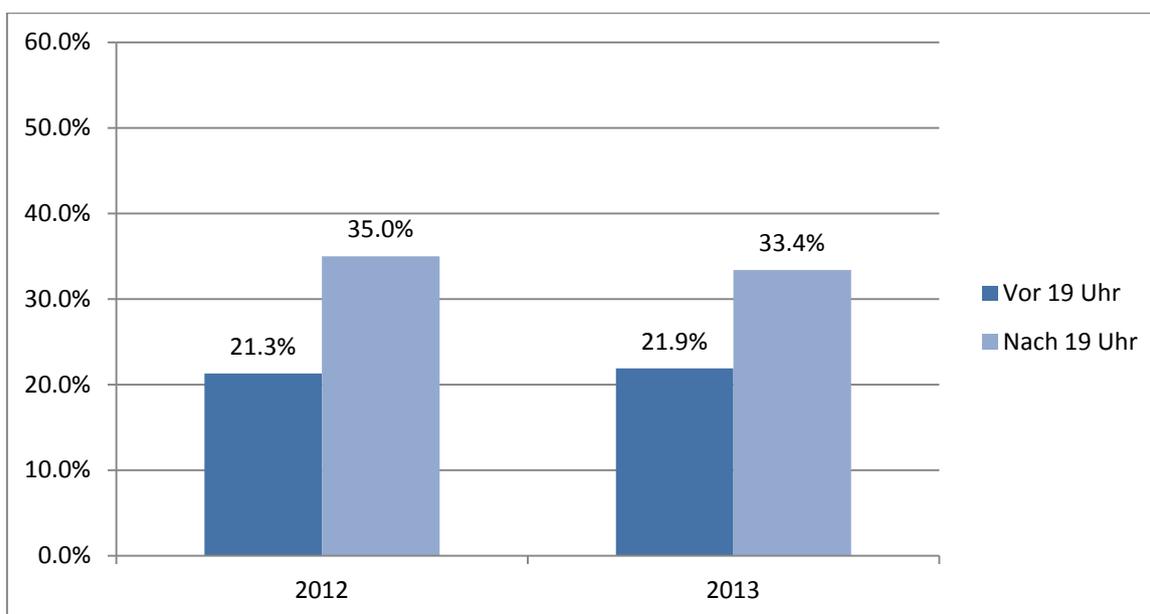
Im gesamtschweizerischen Durchschnitt ist die Alkoholverkaufsrate an Minderjährige 2012 rund 12 Prozent tiefer ausgefallen als 2011 (28,8 % gegenüber 30,4 %). Die 2013 verzeichnete Alkoholverkaufsrate 2013 ist somit die tiefste seit Beginn der 2000er-Jahre.



Grafik 4: Alkoholverkaufsrate an Minderjährige nach Kanton (in %)

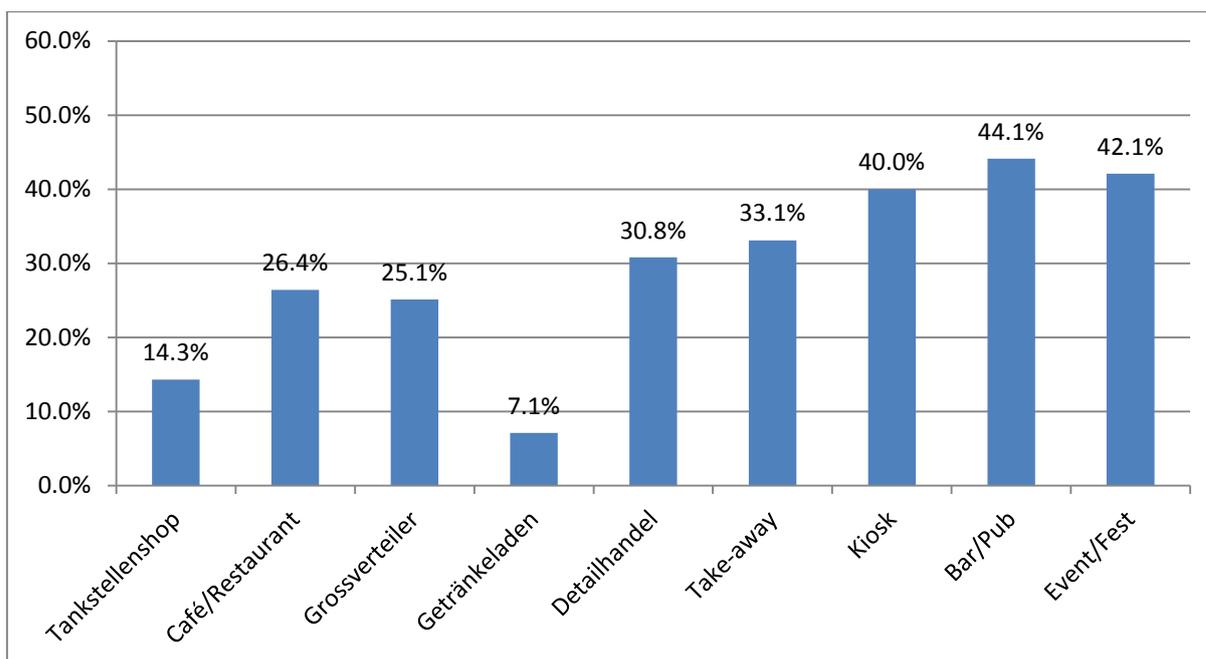
Die Alkoholverkäufe an Minderjährige haben sich zwischen 2012 und 2013 in den meisten Kantonen verändert: In 7 Kantonen haben sie zu- und in 13 Kantonen abgenommen. So verzeichnen nur noch 4 Kantone beim Alkoholverkauf an Minderjährige bei Testkäufen eine Rate von über 30 Prozent. Manche Akteure melden die Testkäufe vorher nicht an (z.B. der Kanton Waadt), während andere dies tun, was sich in den kantonalen Ergebnissen niederschlagen kann.

Rohstoff



Grafik 5: Alkoholverkaufsrate an Minderjährige nach Tageszeit (in %)

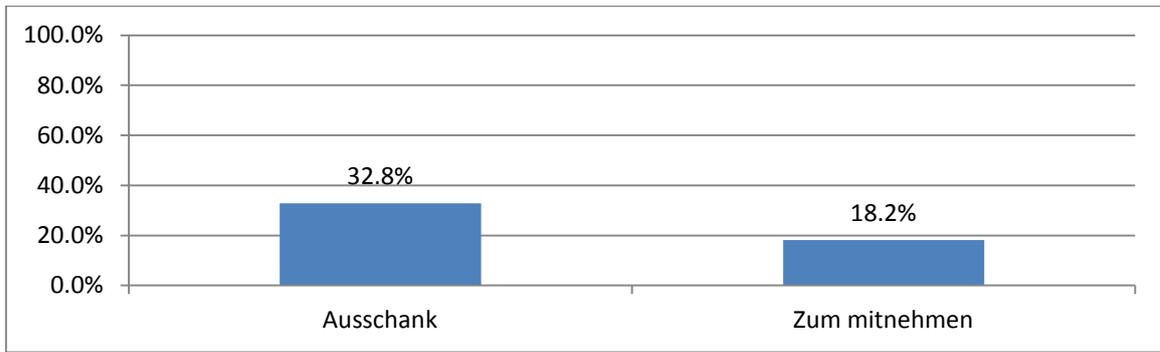
Nicht überraschend wird den Minderjährigen der Alkohol nach 19 Uhr eher verkauft als tagsüber (33,4 % gegenüber 21,9 %). Im Vergleich zu 2012 ist keine nennswerte Verbesserung zu verzeichnen, was die Notwendigkeit bestätigt, Alkoholtstkäufe vermehrt abends durchzuführen.



Grafik 6: Alkoholverkaufsrate an Minderjährige nach Verkaufsort (in %)

Die höchsten Verkaufsraten an Minderjährige 2013 verzeichnen die Verkaufsorte Bar/Pub (44,1 %), Event/Fest (42,1 %) und Kioske (40,0 %) (gegenüber 2012 44,7 %, 54,1 % und 27,8 %). Die Verkaufsrate nimmt unter anderem in den Take Away (2013: 33,1 %, 2012: 21,5 %) und in den Kiosken (2013: 40,0 %, 2012: 27,8 %) signifikant zu. Am anderen Ende des Spektrums verzeichnen die Getränkeladen (2013: 7,1 %, 2012: 22,6 %) und die Tankstellenshops (2013: 14,3 %, 2012: 16,6 %) die tiefsten Verkaufsraten. Getränkeladen weisen auch die ausgeprägteste Verbesserung auf.

Rohstoff



Grafik 7: Alkoholverkaufsrate an Minderjährige nach Ort des Konsums (in %)

Neben den oben genannten Faktoren wirkt sich auch der Ort des Konsums auf die Rate des gesetzeswidrigen Alkoholverkaufs an Minderjährige aus. Wird das Getränk an einem Take-Away gekauft, kommt es lediglich bei 18,2 Prozent des Testkäufe zu einem illegalen Verkauf, während dieser Anteil auf 32,8 Prozent steigt, wenn das Getränk an Ort und Stelle konsumiert wird.

Für Rückfragen:

Nicolas Rion, Leiter Kommunikation
Eidgenössische Alkoholverwaltung
031 309 12 64, info@eav.admin.ch